

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 12.02.2008

Die Verjährung (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Fall

Im Herbst 2003 bittet M seine Freundin F um Hilfe. Er hat kein Geld mehr und sein Vermieter droht ihm mit Kündigung, wenn er nicht sofort ausstehende Miete in Höhe von € 1.500,- bezahlt. F leiht M den benötigten Betrag. Beide vereinbaren, dass M das Geld spätestens am 15. November 2004 zurückzahlen soll. Danach sprechen beide nicht mehr über die Sache. Im Frühjahr 2007 spricht F den M an und verlangt die Rückzahlung der € 1.500,-. M meint, die Sache sei inzwischen doch längst verjährt.

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 488 Abs. 1 S. 2
BGB.

- Anspruch entstanden? +
- Anspruch verjährt?
 - Frist: § 195 BGB – 3 Jahre
 - Beginn:
 - Mit Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder Kennenmüssen des Gläubigers.
 - Entstehung = Fälligkeit des Anspruchs! → Anspruch entsteht erst am 15.11.2004. → F hat sofort Kenntnis.
 - Verjährung beginnt Ende 2004 und endet Ende 2007!
 - Anspruch ist noch durchsetzbar!

Grundregeln zur Verjährungsfrist

Regelmäßige Verjährungsfrist:

Drei Jahre ab
Kenntnis des
Gläubigers von den
Anspruchsvorausset-
zungen.

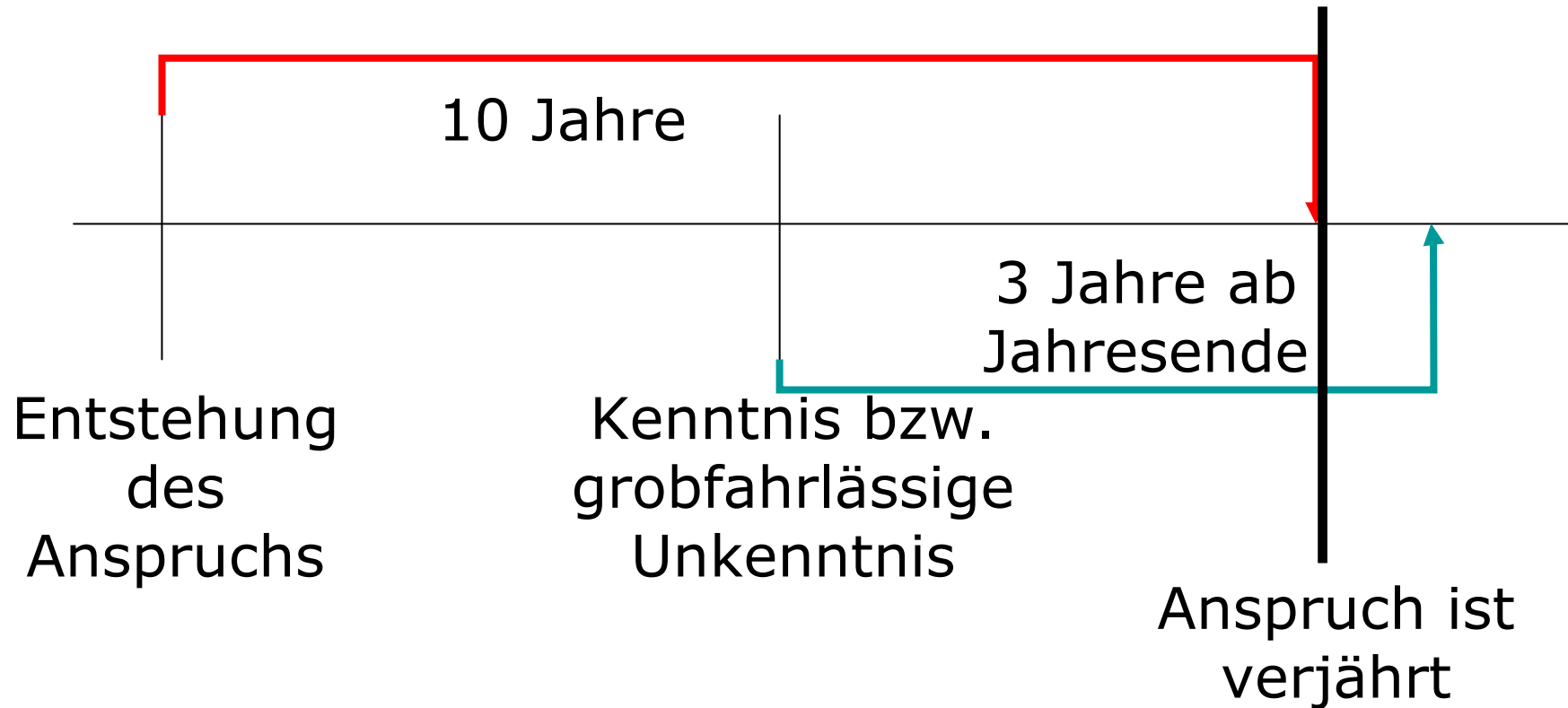
Sonderregel für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche:

Zwei Jahre ab Ablieferung der
Sache ohne Rücksicht auf
Kenntnis

(§ 438 BGB, ähnlich § 634a
BGB).

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Die Begrenzung der kenntnisabhängigen Verjährung (Grundsatz)



Fall

O wird bei einem von T verursachten Unfall schwer verletzt. T leistet für die Heilungskosten des O und alle sonstigen Schäden Ersatz. 20 Jahre nach dem Unfall bekommt O schwere Rückenschmerzen. Jahrelang sucht O verschiedene Ärzte auf. Erst nach einem elfjährigen Leidensweg stellt ein Arzt fest, dass der nun schon mehr als dreißig Jahre zurückliegende Unfall die Schmerzen verursacht. Nun fordert O von T weitere Schadensersatzzahlungen. T beruft sich auf Verjährung.

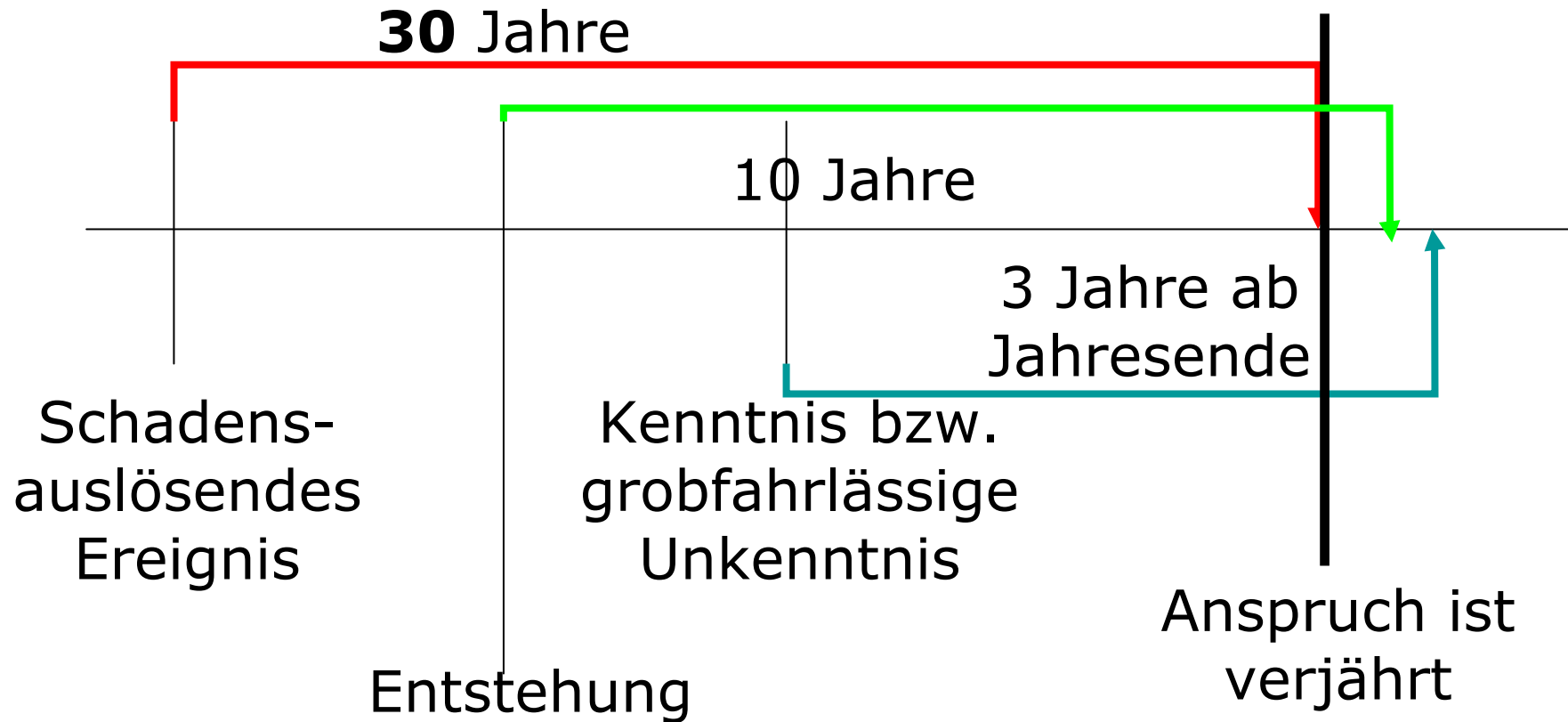
Lösung

Anspruchsgrundlage: § 823 Abs. 1 2. Alt. BGB

- Voraussetzungen des § 823 Abs. 1?
 - Körperverletzung (1) durch T (2) rechtswidrig (3) und schuldhaft (4) verursacht (2), dadurch Schädigung (5) der O.
 - Verjährung?
 - Entstehung des Anspruchs mit Auftreten der Schmerzen!
 - Frist der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB läuft drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Diagnose gestellt wurde.
 - Aber: Verjährung nach § 199 Abs. 2 BGB!
- Anspruch verjährt!

Einführung in das Zivilrecht I (40)

Die Begrenzung der kenntnisabhängigen Verjährung → Schadensersatzansprüche



Hemmung und Neubeginn der Verjährung

- Hemmung: Zeit wird in die laufende Frist nicht eingerechnet.
 - Klageerhebung etc. (§ 204 BGB) → §§ 253, 167 ZPO beachten!
 - Verhandlungen (§ 203 BGB)
 - Stundung (§ 205 BGB).
- Neubeginn: Frist beginnt von vorn.
 - V. a.: Anerkenntnis (§ 212 BGB)

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 14.02.2008

Besprechung der Probeklausur

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>